Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für Unternehmer Carl Wilhelm Cleff GmbH & Co. KG · Vor der Beule 25 · D-42277 Wuppertal

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB (nachfolgend: Verkaufsbedingungen) der Carl Wilhelm Cleff GmbH & Co. KG (nachfolgend: Cleff) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von Cleff Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt Cleff nicht an, es sei denn, Cleff hat deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Cleff Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Cleff in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers einschließlich etwaiger Vergaberichtlinien öffentlich-rechtlicher Körperschaften die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen Cleff und dem Besteller zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, bedürfen wie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages der Schriftform.
- 1.3 Cleff Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller im Rahmen seiner Tätigkeit aus laufender Geschäftsbeziehung.

2. Angebot - Angebotsunterlagen

- 2.1 Ist eine an Cleff gerichtete Bestellung ein Angebot im Sinne des § 145 BGB, so kann Cleff dieses innerhalb von 4 Wochen nach Zugang annehmen.
- 2.2 Ein Angebot von Cleff ist freibleibend, sofern sich aus ihrem Angebot nichts anderes ergibt oder Cleff nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich erklärt hat. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn Cleff einen Auftrag schriftlich bestätigt hat oder Cleff den Auftrag ausführt.
- 2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält Cleff sich Eigentums- und Urheberrechte vor; alle diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Eine Weitergabe an Dritte durch den Besteller darf nur erfolgen, wenn vorher die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Cleff eingeholt wurde.

3. Preise - Zahlungsbedingungen - Werkzeugkosten

- 3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise von Cleff "ab Auslieferungsstelle" ("ex works", Incoterms 2000) ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Der Transportpreis wird daher zusätzlich berechnet.
- 3.2 Cleff behält sich das Recht vor, ihre Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten und der vereinbarte Liefertermin wenigstens vier (4) Wochen nach Vertragsabschluss liegt. Die Kostenänderungen wird Cleff dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- 3.3 Sämtliche Preise verstehen sich in EURO und ausschließlich der jeweils darauf zu entrichtenden Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Der Abzug von Skonto ist nur zulässig, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbat worden ist.
- 3.4 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind alle Rechnungen nach Erbringung der durch Cleff geschuldeten Leistung binnen 30 Tagen ab Rechnungseingang zahlbar. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so berechnet Cleff die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Rechte bleibt Cleff vorbehalten.
- 3.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Cleff anerkannt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts durch den Besteller ist nur berechtigt, wenn die gleichen Voraussetzungen bei Gegenansprüchen erfüllt sind und außerdem sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Der Besteller ist jedoch berechtigt, bei berechtigten Mängelansprüchen einen angemessenen Betrag zurückzubehalten.
- 3.6 Ist Cleff zur Vorleistung verpflichtet, und werden ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, nach denen ihr Zahlungsanspruch durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet ist, so kann Cleff nach ihrer Wahl entweder Sicherheit binnen einer angemessenen Frist oder Zug-um-Zug-Zahlung gegen Auslieferung verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht nach, so ist Cleff vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.7 Der Besteller erwirbt nur dann Eigentum an Cleff Werkzeugen, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

4. Lieferzeit

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt, ist die von Cleff angegebene Lieferzeit stets unverbindlich. Der Beginn der von Cleff angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller erforderlichen, insbesondere technischen Fragen und die Einhaltung der Verpflichtungen des Bestellers voraus
- 4.2 Die Einhaltung der Lieferverpflichtung durch Cleff setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus.
- 4.3 Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und nicht durch Cleff zu vertretende Umstände wie Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, Rohstofbeschaffungsschwierigkeiten, behördliche Anordnungen, nicht rechtzeitige Belieferung durch ihren Lieferanten, führen nicht zu einem Verzug durch Cleff. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als einen Monat, so sind Cleff und der Besteller nach Ablauf einer angemessenen

- Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 4.4 Setzt der Besteller Cleff nach deren Verzug eine angemessene Frist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Besteller in diesem Fall nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten (das sind solche Pflichten, auf deren Einhaltung durch Cleff der Besteller vertrauen darf) beruhte.
- 4.5 Die Haftungsbegrenzung gemäß vorstehender Ziff. 4.4 gilt nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des von Cleff zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit Cleff nicht Vorsatz vorgeworfen werden kann.
- 4.6 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Cleff berechtigt, den ihr entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- 4.7 Zu Teillieferungen ist Cleff berechtigt, sofern dem kein erkennbares Interesse des Bestellers entgegensteht.
- 4.8 Mehr- oder Minderlieferungen sind im handelsüblichen Rahmen von plus/ minus 5 % zulässig, ohne dass hierdurch die ordnungsgemäße Erfüllung beeinträchtigt wird.

5. Gefahrübergang - Verpackungskosten

- 5.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gilt als Lieferklausel gegenüber Unternehmern und öffentlich-rechtlichen Körperschaften "ex works" (Incoterms 2000).
- 5.2 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, auf seine Kosten für eine Entsorgung der Verpackung zu sorgen.
- 5.3 Auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers wird Cleff die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

6. Mängelgewährleistung

- 6.1 Die Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) des kaufmännischen Bestellers setzen voraus, dass dieser unverzüglich nach Erhalt der Ware diese untersucht und etwaige sichtbare Mängel unverzüglich nach der Untersuchung bzw. versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung unter spezifizierter Angabe des Mangels schriftlich gegenüber Cleff rügt (§ 377 HGB). Ist der Besteller nicht Kaufmann, so hat dieser offensichtliche Mängel binnen 14 Tagen nach deren Entdeckung Cleff gegenüber schriftlich zu rügen, anderenfalls verliert der Besteller seine Mängelansprüche für solche offensichtlichen Mängel.
- 6.2 Mängelansprüche bestehen nicht, sofern nur eine unerhebliche Abweichung von der Beschaffenheit oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegen.
- 6.3 Sind Leistungen oder Lieferungen von Cleff mangelhaft, so ist Cleff berechtigt, nach ihrer Wahl entweder durch Nachbesserung oder Neulieferung nachzuerfüllen.
- 6.4 Kommt Cleff mit der Nacherfüllung in Verzug, so ist sie berechtigt, den Besteller aufzufordern, schriftlich binnen angemessener Frist gegenüber Cleff zu erklären, ob der Besteller weiter Nacherfüllung wünscht oder er die ihm zustehenden anderweitigen Rechte geltend macht. Äußert sich der Besteller nicht binnen angemessener Zeit, so ist Cleff berechtigt, gemäß Ziff. 6.3 weiter nachzuerfüllen.
- 6.5 Rügt der Besteller aus Gründen, die Cleff nicht zu vertreten hat, zu Unrecht das Vorliegen eines von Cleff zu vertretenden Mangels, so ist Cleff berechtigt, die ihr entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mangelbeseitigung und -feststellung dem Besteller zu berechnen.
- 6.6 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich diese Aufwendungen durch nachträgliche Verbringung des gelieferten Gegenstandes an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort erhöhen, es sei denn, es handelt sich um eine nach dem Vertrag vorausgesetzte und Cleff bekannte Verbringung. Cleff ist berechtigt, den Besteller mit hieraus entstehenden Mehrkosten zu belasten.
- 6.7 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen Cleff aus Verbrauchsgüterverkauf (§§ 478, 479 BGB) sind im Hinblick auf Vereinbarungen des Bestellers mit seinen Abnehmern, die über die gesetzlichen M\u00e4ngelanspr\u00fcche der Abnehmer hinausgehen, ausgeschlossen.
- 6.8 Mängelansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Es gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mangelansprüche, soweit diese gesetzlich länger als 24 Monate betragen, so z.B. für Sachen, die für Bauwerke üblicherweise verwendet werden (§ 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB), für den Rückgriffsanspruch (§ 479 Abs. 1 BGB) und für Bauten und Baumängel (§§ 634 a, 438 Abs. 1 Nr. 2a BGB), im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Mängelverursachung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch Cleff und im Fall der Geltendmachung von Ansprüchen nach § 634 Nr. 4 und § 436 Nr. 3 BGB im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (das sind solche Pflichten, auf deren Einhaltung durch Cleff der Besteller vertrauen darf) durch Cleff. Diese Verjährungsfristen gelten auch für Mangelfolgeschäden, insbesondere nach § 437 Nr. 3 oder § 634 Nr. 4 BGB (Schadensersatz bei Mängeln). Bedarf es aufgrund eines Mangels

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für Unternehmer Carl Wilhelm Cleff GmbH & Co. KG · Vor der Beule 25 · D-42277 Wuppertal

- einer Nacherfüllung, so wird die Verjährungsfrist bis zur Nacherfüllung nur gehemmt und nicht erneut in Lauf gesetzt.
- 6.9 Bevor der Besteller weitere Ansprüche oder Rechte (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz, Aufwendungsersatz) geltend machen kann, ist Cleff zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit Cleff keine anderslautende Garantie abgegeben hat. Schlägt die Nacherfüllung trotz wenigstens zweimaligem Nacherfüllungsversuch fehl, ist die Nacherfüllung unmöglich, verweigert Cleff diese oder ist diese dem Besteller unzumutbar, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen (mindern).
- 6.10 Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gilt Ziff. 8 dieser Bedingungen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche und Rechte gegen Cleff oder deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels ist ausgeschlossen.

7. Gewerbliche Schutzrechte/Rechtsmängel

- 7.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Cleff lediglich verpflichtet, die Lieferung im Lande des Lieferorts frei von Rechten Dritter zu erbringen.
- 7.2 Im Falle einer von Cleff zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter kann Cleff nach ihrer Wahl entweder auf ihre Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht erlangen und gewähren, oder die Liefersache so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder die Liefersache austauschen, soweit hierdurch jeweils die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung des Liefergegenstandes durch den Besteller nicht beeinträchtigt wird. Ist Cleff dies nicht möglich oder unzumutbar, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Für Ansprüche auf Schadensersatz ditl 7iff 8.
- 7.3 Ziff. 6 dieser Bedingungen gilt im Übrigen entsprechend.

8. Schadensersatzansprüche und Haftung aus sonstigen Gründen

- 8.1 Die Geltendmachung von Mangelschäden aufgrund von Mängeln der von Cleff dem Besteller geschuldeter Leistungen, sowie die Geltendmachung von Mangelfolgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinns, aufgrund solcher Mängel ist ausgeschlossen, es sei denn, Cleff hat die Mängel vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (das sind solche Pflichten, auf deren Einhaltung durch Cleff der Besteller vertrauen darf) verursacht. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers aufgrund von Mängeln. Die Haftung von Cleff bei Fahrlässigkeit ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 8.2 Die Geltendmachung von Schadensersatz für eine Verletzung einer etwaig von Cleff oder Dritten, für die Cleff einzustehen hat, abgegebenen Haltbarkeitsgarantie (§ 443 Abs. 2 BGB) ist ausgeschlossen, sofern Cleff die Verletzung nicht verschuldet hat.
- 8.3 Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen, soweit sich nicht aus Ziff. 8.1 und 8.4 etwas anderes ergibt.
- 8.4 Es gelten die gesetzlichen Vorschriften für Ansprüche aus §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes durch Cleff, bei der Verletzung des Lebens, Körper- und Gesundheitsschäden und wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft (Beschaffenheitsgarantie)
- 8.5 Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen gem. Ziff. 8 nicht verbunden.
- 8.6 Soweit die Haftung von Cleff ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung aller Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Cleff.
- 8.7 Für die Verjährung der Schadensersatzansprüche zwischen Lieferant und Besteller gilt Ziff. 6.8 dieser Bedingungen entsprechend. Für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und aus der Verletzung von Leib, Gesundheit oder Leben gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Cleff behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug nach angemessener Fristsetzung, ist Cleff berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der gelieferten Sache durch Cleff liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Cleff hat dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der gelieferten Sache durch Cleff liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Der Rücktritt vom Vertrag schließt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Besteller nicht aus. Cleff ist nach Rücknahme der gelieferten Sache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen. Die Verwertungsregelungen der InsO (Insolvenzordnung) bleiben unberührt.
- 9.2 Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller dies auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 9.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller Cleft unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Besteller haftet Cleff für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer etwa notwendigen Klage gem. § 771 ZPO (Drittwiderspruchsklage).

- 9.4 Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt Cleff jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Cleff Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.
 - Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung berechtigt. Cleff ist jedoch befugt, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus der vereinnahmten Erlösen nicht mehr nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen kann Cleff verlangen, dass der Besteller Cleff die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, alle dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner/den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Eine Einziehung der Forderung durch Cleff ist jedoch nicht möglich, sofern dem die Insolvenzordnung entgegensteht.
- 9.5 Die Verarbeitung oder Umbildung des gelieferten Gegenstandes durch den Besteller wird stets für Cleff vorgenommen. Wird der gelieferte Gegenstand mit anderen, Cleff nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Cleff das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache (Rechnungs-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Gegenstände.
- 9.6 Werden die von Cleff gelieferten Gegenstände dergestalt in Grundstücke eingebaut, dass sie mit dem Anbau Eigentum des Grundstückbesitzers werden, so gilt vorstehende Ziff. 9.5 entsprechend.
- 9.7 Cleff verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Cleff
- 9.8 Wird die Liefersache ins Ausland verbracht, so gilt Folgendes:
 - Wurde der Liefergegenstand vor Zahlung aller vom Besteller aus dem Vertrag geschuldeten Beträge geliefert, so bleibt er bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von Cleff, soweit das nach dem Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, zulässig ist. Lässt dieses den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es Cleff aber, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so kann Cleff alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, bei den Maßnahmen von Cleff mitzuwirken, die sie zum Schutz ihres Eigentumsrechtes oder des an dessen Stelle tretenden Rechtes am Liefergegenstand treffen wird.

10. Gerichtsstand - Erfüllungsort

- 10.1 Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Cleff ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht oder Gerichtsstand der Niederlassung zu verklagen.
- 10.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung von Cleff nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Cleff Erfüllungsort.

11. Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

- 11.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (UNCITRAL/CISG).
- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: August 2013